

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke, Breslau I □
Sandstr. 10 □ Fernsprecher 3775 u. 71.

Er erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 3,- Mark. □

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt,
Breslau. □ □ □ □ □ □ □ □ □ □

Inhalt: Über Rechtsmittel gegen baupolizeiliche Verfügungen. — Grabmale. — Verschiedenes.

Über Rechtsmittel gegen baupolizeiliche Verfügungen.

(Schluß zu Nr. 18.)

II.

Wie alle hier in Frage kommenden Klagen, so darf natürlich auch diese ausschließlich mit der Behauptung des Vorliegens von Rechtsverletzungen oder von fälschlichen Voraussetzungen tatsächlicher Art gestützt werden.

Zieht indes der durch eine baupolizeiliche Verfügung sich beschwerdend Fühlende den Klageweg vor dem Beschwerdewege vor, so ist für seine Klage zuständig:

- a) Gegen die Verfügung der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt, deren Einwohnerzahl bis zu 10 000 Einwohnern beträgt, der Kreisausschuss;
- b) gegen Verfügung des Landrats oder der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer zu einem Landkreise gehörigen Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, der Bezirksausschuss.

Gegen die Entscheidungen der Bezirksausschüsse finden die Rechtsmittel des Verwaltungsstreitverfahrens statt. Danach gehen die Endurteile des Kreisausschusses in der Berufungsinstanz an den Bezirksausschuss, die in erster Instanz ergangenen Urteile des Bezirksausschusses in der Berufung an das Oberverwaltungsgericht und die in zweiter Instanz vom dem Bezirksausschuss erlassenen Endurteile in der Revision an das Oberverwaltungsgericht.

Gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten, mit Ausnahme desjenigen von Sigmaringen, gibt es nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten, und gegen den vom Oberpräsidenten auf die Beschwerde erlassenen Bescheid nur die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte.

Ein Beispiel: Ein Bauherr einer kleinen Landgemeinde fühlt sich durch Verweigerung seines Gesuchs um Genehmigung der Bankkonzession beschwert und will der Ortspolizeibehörde vorwerfen, sie sei bei der Ablehnung erstens widerrechtlich verfahren, denn sie sei gar nicht zuständig und gründe ihren Bescheid zudem auf nicht vorhandene, tatsächliche Voraussetzungen; zweitens aber enthalte der Bescheid, selbst wenn er dem Buchstaben nach gerechtfertigt sei, eine überflüssige Härte.

Für eine solche Beschwerde wäre der Landrat zuständig, und wenn auch dieser nicht zuwillen ist, als letzte Beschwerdeinstanz der Regierungspräsident. Mit dem Gange zu ihm hat die Beschwerde ihren letzten Weg zurückgelegt. Gegen des Regierungspräsidenten Bescheid gibt es nur noch Klage beim Oberverwaltungsgericht; wie wohl satzungsmäßig hervorgehoben, kann sich eine solche aber nicht auf Unzweckmäßigkeit der erlassenen Verfügung, sondern nur auf Rechtsbruch oder die Behauptung, dass die der Verfügung zugrunde gelegten tatsächlichen Voraussetzungen nicht beständen, stützen.

Dass die Beschwerdeinstanz an sich die weitergehenden Befugnisse hat, ergibt sich daraus, dass ihr die Prüfung sowohl nach der Richtung des richtig angewandten Rechts wie auch der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit für die polizeiliche Verfügung gestattet ist.

Die Frist, innerhalb deren die Rechtsmittel bei Vermeidung ihres Verlustes eingeleitet werden müssen, ist für Beschwerde und Klage die gleiche. Sie beträgt zwei Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an. Hierzu bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch ansföhrnd, dass Fristen, die nach Wochen bestimmt sind, mit dem Ablauf des Tages enden, der

dieselbe Benennung tragt. Fugen wir dazu noch die gleichfalls einschlagige Bestimmung der Zivilprozessordnung, wonach dann, wenn das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fallt, die Frist mit Ablauf des nachstfolgenden Werktages endet, so ergeben sich folgende zwei Falle:

Dem Bauunternehmer G. wird am Freitag, den 26. Nov. 1909, eine Verfugung zugestellt, worin ihm, unter Bezugnahme auf die Baupolizeiverordnung fur die Vororte von Berlin, aufgegeben wird, einen Holzfachwerkbau, der seinen bestimmten, vorubergehenden Nutzungszweck erfullt habe, nunmehr abzubrechen. G. fuhlt sich beschwert und will deshalb ein Rechtsmittel einlegen. Es muss dies spatestens Sonntag, den 10. Dezember 1909 an der zustandigen Stelle sein, sonst ist es verloren. Gesetzt aber, die Zustellung der Verfugung an ihn sei am Sonnabend, den 18. Dezember 1909 erfolgt. In diesem Fall liefe die Frist an sich Sonnabend, den 1. Jan. 1910 ab. Nun ist jedoch der Neujahrstag als Feiertag, der keine Frist beendet, nicht mitzuzahlen, ebensowenig der ihm folgende Sonntag. Mithin bleibt in diesem Fall als letzter Tag, an dem das Rechtsmittel eingehen muss, Montag, der 3. Januar 1910.

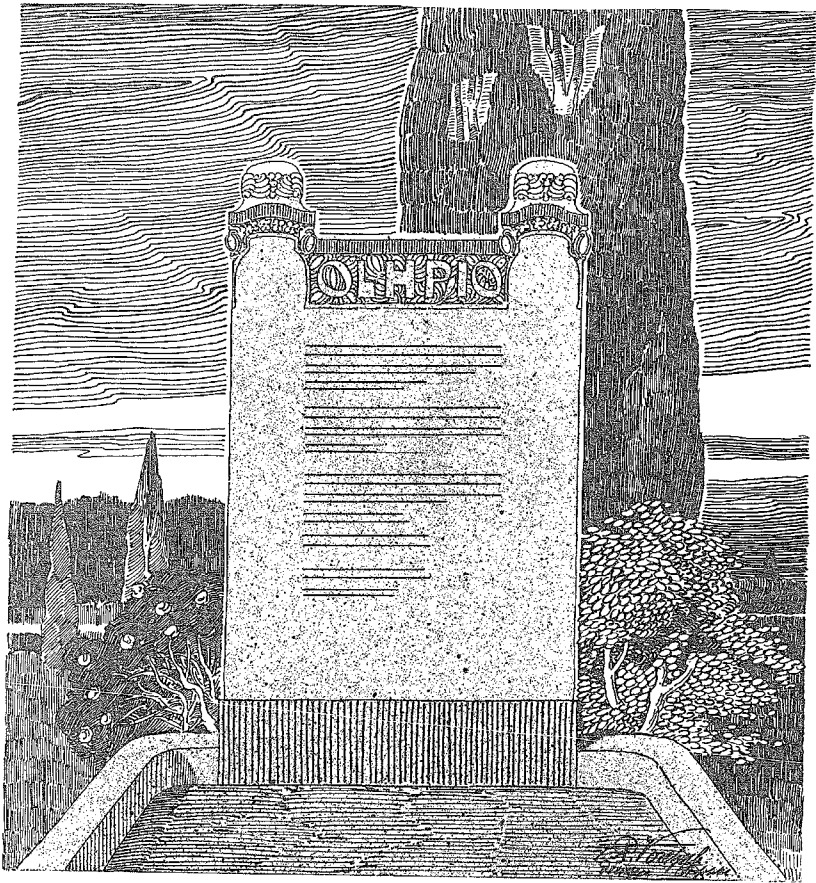
Da nun Verlust des Rechtsmittels unter Umstanden auch dann eintritt, wenn eine Fristversumnis dadurch entsteht, dass das Rechtsmittel zunachst einer nicht zustandigen Behorde zugeht und infolge davon nicht mehr rechtzeitig an die richtige Adresse gelangt, so ergibt sich im Anschluss hieran von selbst die Frage:

Wohin sind die Rechtsmittel zu richten?

Das Landesverwaltungsgesetz antwortet darauf in unzweideutiger Sprache: Es fordert die Anbringung von Beschwerde und Klage bei derjenigen Behorde, gegen deren Verfugung sie gerichtet sind. Die Behorde, bei welcher die Beschwerde oder Klage angebracht ist, hat dieselbe dann an diejenige Behorde abzugeben, welche daruber zu beschliessen oder zu entscheiden hat. Der Beschwerdefuhrer bzw. Klager ist davon in Kenntnis zu setzen. Fuhlt sich also der von einer polizeilichen Verfugung betroffene auf dem Lande wohnende Baumeister Z. beschwert, so hat er, will er beschwerdeweise vorgehen, seine Beschwerde an die Ortspolizeibehorde, die die Verfugung erlassen hat, zu richten. Er erhalt darauf einen Bescheid vom Landrat, der ihm wiederum nicht zusagt. Dagegen steht ihm, wie dargelegt, innerhalb von zwei Wochen die weitere Beschwerde an den Regierungsprasidenten zu. Wurde Z. nun, anstatt die Beschwerde gegen den Bescheid des Landrats an den Landrat zu richten, seine Beschwerdeschrift etwa falschlich wieder an die Ortspolizeibehorde adressieren, so konnte uber diesen unrichtigen Wege leicht die zweiwochige Frist verstreichen und damit das Rechtsmittel uberhaupt verloren gehen. Die dem Oberprasidenten zugeordnete Beschwerde gegen den Bescheid des Regierungsprasidenten ist nach alledem wieder letzterem zur Weiterbeforderung zuzustellen.

Hatte Z. klagen wollen, so hatte er auch die Klagschrift bei der Ortspolizeibehorde zur Uebermittlung an den Kreisausschuss einreichen mussen.

Nun lage darin, dass die Fristversumnis, die nur auf einen nicht zu Recht beschrifteten Weg zurickzufuhren ist, immer den Verlust des Rechtsmittels uberhaupt einschliessen sollte, zweifellos eine gewisse Harte. Ihr sucht das Gesetz zu steuern, indem es bestimmt, dass, wenn die Beschwerde oder Klage der Vorschrift zuwider innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behorde angebracht wird, welche zur Beschlussfassung oder Entscheidung daruber zustandig ist, die Frist als gewahrt gilt. Die Beschwerde oder Klage ist in solchen Fallen von der angerufenen Behorde zur weiteren Ver-



Grabmäler.

Drei Entwürfe von Architekt F. R. Voretzsch in Dresden. □ □ □ (Abbildungen auf Seite 118 u. 119.)

Die Anlage der Friedhöfe und die Gestaltung der Grabmäler sind ein Gebiet künstlerischen Schaffens, das in den letzten Jahrzehnten arg vernachlässigt worden ist, und doch stellt es sowohl dem Baukünstler als auch dem Bildhauer große und hohe Aufgaben.

Unsere Friedhöfe, die früher Stätte der Kunst waren, sind meist zu nichternen Begräbnisplätzen geworden. Am wenigsten können die Friedhöfe unserer Großstädte den Anspruch erheben, künstlerisch auf der Höhe zu stehen; sie müssen sich oft von dem einfachsten Dorfriedhofe beschämen lassen. Abgesehen von der Regellosigkeit und Willkür mancher Anlagen ist es meist die nichterne und schenatische Reihenordnung der einzelnen Grabstätten, die eine weisewolle Stimmung nicht aufkommen läßt. Hierzu kommt noch die fade Geschmacklosigkeit, die gewöhnlich bei den Grabmalern zutage tritt. Bauf durcheinander in Form und Herstellungsstoff, aber in oftmaliger Wiederholung der gleichen Art, reißt sich Grabstein an Grabstein alles Massenware! nach dem Musterbuch vom Händler gekauft — unschöne, langweilig und wiederum höchst aufdringlich und protzenhaft. Gewiß, es kann nicht jede Grabstätte ein eigens vom Künstlerhand geschaffenes Grabmal haben, aber es muß doch auch nicht auf jeder ein protzender Steinblock stehen. Eine schlichte Gedenk-

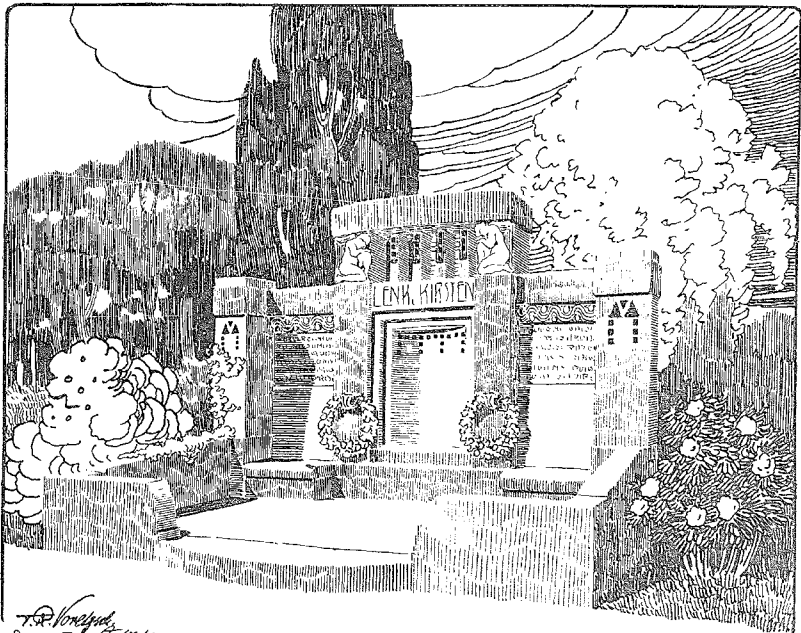
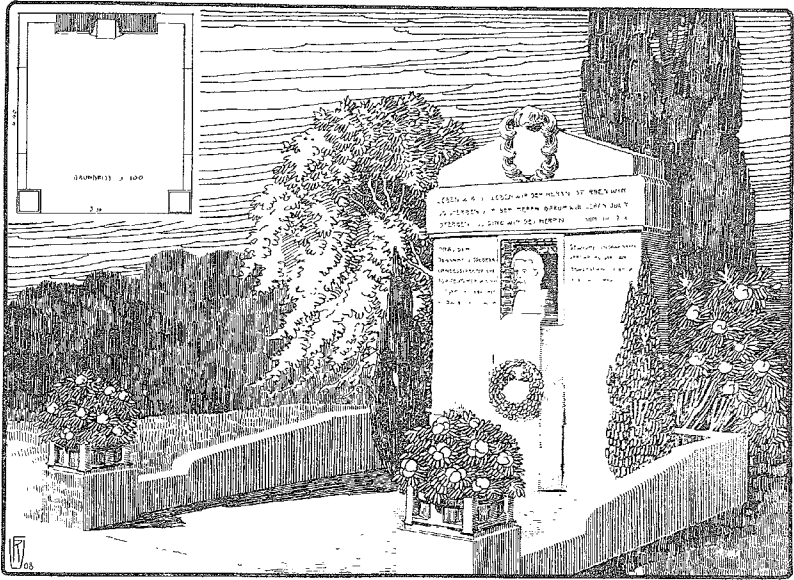
tafel nach alter Art wäre oft viel angemessener, weit schöner — und dabei wirtschaftlich ehrlicher.

Auch bei den größeren Grabstätten, den sog. Erbbegräbnisstellen, mit architektonischem Aufbau wird künstlerisch oft schwer gestündigt. Alle Bausteile müssen hier ihre edelsten Einzelformen liefern um oft nur zu zeigen wie verständnislos sie verwendet und wie arg sie verunstaltet werden können. Wie selten sind wirklich berufene Hände als Schöpfer solcher Denkmalswerke zu erkennen, und doch sollte schon ihr rein sachlicher Wert dazu führen, sie nur solchen Händen anzuvertrauen. An künstlerisch berufenen Kräften leidet es sicherlich nicht — leider aber versagt meist das künstlerische Verständnis der großen Masse.

Das erste der hier dargestellten drei Grabmalen ist für eine Doppelstelle bestimmt und besteht aus einer schlichten, aufrecht stehenden Platte von Sandstein, in welche die Inschrift unmittelbar eingemeißelt ist.

Das zweite Grabmal schmückt die Ruhestätte eines hohen Beamten und zeigt die Büste des Verstorbenen als gestiftetes Denkmal, sowie das Wappen seiner Familie.

Das dritte Grabmal gehört einem Erbbegräbnis für zwei Familien an und hat deshalb getrennte Schriftplatten erhalten.



F. R. Voretzsch
Dresden, Kgl. Hof- u. Landes-
Baumeister

Grabmäler. □ Entwürfe von Architekt F. R. Voretzsch in Dresden.

anlassung an diejenige Behörde abzugeben, gegen deren Beschluss sie gerichtet ist.

Die für das Oberverwaltungsgericht bestimmte Klage ist fribrigs stets bei diesem einzureichen.

Ebenso ist die Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten dem Oberpräsidenten zuzustellen.

Selbstverständlich erscheint es, dass Klage und Beschwerde gegen die gleiche polizeiliche Verfügung einander anschliessen. Werden beide Rechtsmittel gleichzeitig angebracht, so ist nur der Beschwerde „Fortgang zu geben“.

Sodann fixiert das Gesetz noch eine Rechtsvermutung, indem es eine Schrift, mittels deren das Rechtsmittel angebracht wird, als Beschwerde behandelt, sofern sie nicht ausdrücklich als Klage bezeichnet ist oder ausdrücklich den Antrag auf Entscheidung im Verwaltungstreitverfahren aufweist. Zum Schlusse sei noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass polizeiliche Verfügungen von jedem angegriffen werden können, in dessen Rechtssphäre sie positiv eingreifen, auch wenn sie nicht direkt an ihn gerichtet sind. Es ist dies eine vom Oberverwaltungsgericht ausdrücklich anerkannte These. Nur muss der, welcher die Verfügung im Rechtsmittelweg angegreift will, dartun, dass sie ihn in der Tat in der freien Ausübung seiner Rechte beschränkt. Misst man also den Wert jener oberverwaltungsrichterlichen Doktrin an seiner praktischen Bedeutung, so ist er nicht eben gross, liegt es doch klar zutage, dass in der erdrückenden Mehrheit der Fälle nur der, den die Verfügung direkt angeht, in seiner Rechtsausübung dermassen behindert wird, dass ein Rechtsmittel Erfolg versheisst.

Die Vollständigkeit erheischt schliesslich die Bemerkung, dass die vorstehenden Ausführungen auf bestimmte Arten von polizeilichen Verfügungen nicht zutreffen, weil der Rechtsmittelweg gegen sie besonders geregelt ist.

Darunter verdienen Aufzählung an diesem Ort:

1. Anordnungen der Wegepolizeibehörde bezüglich
 - a) des Baues und der Unterhaltung der öffentlichen Wege oder der Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten oder der Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr;
 - b) der Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege;
 2. der Anordnungen der Wasserpolizeibehörde wegen Räumung von Gräben, Bächen und Wasserläufen bzw. wegen Aufbringung und Verteilung der dazu erforderlichen Kosten.
- Dr. H. L. e s k e.



Verschiedenes.

Bildung von Architektenkammern. Zu dieser Frage hielt kürzlich Herr Architekt J. A. Böhm im Dresdner Architekten-Verein einen Vortrag. Nachdem der Redner kurz den in der Hauptsache von Berliner Architekten aufgestellten Entwurf geschildert hatte; begründete er eingehend und sachlich die Anschauung, daß die Schaffung solcher **Architektenkammern** oder einer ähnlichen Einrichtung nur noch eine Frage der Zeit sein könne. Er führte des ferneren aus, daß die Architektenkammern wesentlich zur Hebung des Standes sowie zur Umschlichmachung der sich heute völlig unberufen zu diesem Stande zählenden Elemente beitragen werde. Der Redner glaubt aber nicht, daß der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form zur Wirklichkeit werden werde, da er den zurzeit im Baugewerbe herrschenden Verhältnissen zu wenig Rechnung trage und dadurch sich selbst viele Gegner schaffe. An den mit starkem Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich eine lebhaftc Debatte zur weiteren Förderung dieser erstrebenswerten Einrichtung.

Behördliches, Parlamentarisches usw.

Über das neue Gesetz zur Sicherung der Bauforderungen macht die Handwerkskammer zu Liegnitz in einem Anschreiben an die Innungen des Bezirks interessante Bemerkungen. U. a. heißt es darin: Leider ist eine Kontrolle darüber, ob die Baugeldempfänger, Bauunternehmer und Bauleiter den aus dem betreffenden Gesetz sich für Sie ergebenden Pflichten nachkommen unmöglich mit Ausnahme der Kontrolle der Anschlagspflicht. Darüber,

ob der Baugeldempfänger die ihm zur Befriedigung der Baugläubiger übergebenen Baugelder gewissenhaft verwendet und ordnungsmäßig Buch führt, ist er nach dem Gesetz erst dann verpflichtet Rechenschaft abzulegen, wenn er in Zahlungsschwierigkeiten gerät, also zu einem Zeitpunkt, wo für die an dem Bau befindlichen Bauhandwerker zur Befriedigung ihrer Forderungen in den seltensten Fällen noch etwas zu retten ist. Für sie ist es ganz belanglos, ob der gewissenlose Baugeldempfänger wegen Verstoßes gegen seine Pflichten mit Gefängnis bestraft wird und für welche Zeitdauer. Eine Bestrafung mit Geldstrafe dürfte überhaupt illusorisch sein, da der Betreffende diese Strafe wegen seines Vermögensfalles nicht zahlen kann. Den gewünschten tatsächlichen Schutz für ihre Bauforderungen bringt das neue Gesetz den Bauhandwerkern danach nicht. Empfohlen dürfte es sich daher, wenn seitens der Baupolizeibehörden auf die Beteiligten erzieherisch eingewirkt würde, damit diese ihre nach dem angeführten Gesetz für sie bestehenden Pflichten gewissenhaft erfüllen. Das Mittel, um die Baugeldempfänger auf diese Pflichten fortgesetzt hinzuweisen, wäre, daß jedem Baukonsens ein Abdruck des neuen Gesetzes beigefügt würde. Die Baugeldempfänger, Bauunternehmer und Bauleiter können sich dann später wenigstens bei einer event. Vorlegung der Gesetzesvorschriften nichtdamit entschuldigen, daß dieselben unbekannt geblieben seien.

Bücherschau.

Hirsch, Leitfaden der Bauverbandslehre. Teil I: „Der Maurer“, 3. verb. Auflage. Unter Mitwirkung von Prof. W i e n k o o p, Direktor d. Großherzog. Hess. Landesbaugewerkschule Darmstadt. Verlag H. A. Ludwig Degener, Leipzig, 98 S., 127 Abb., kart. 1,60 Mark.

„Lehrbuch der Baustoffkunde“ zum Unterricht an Baugewerkschulen und zum Selbstunterricht. Bearbeitet von Prof. Dr. E. Glinzer, Oberlehrer der Staatl. Baugewerkschule zu Hamburg. 4. Auflage, zum großen Teil neu bearbeitet und bis auf die neueste Zeit ergänzt. Verlag H. A. Ludwig Degener, Leipzig. 216 S. mit Abb. Gebd. 4,20 Mark.

Beide vorstehend genannten Unterrichtsbücher haben sich nun schon seit Jahren wohl bewährt und sind für die neuesten Auflagen weiter vervollkommen worden. Der Bauverbandslehre von Direktor Hirsch ist nachzurühnen, daß sie sich auf das Wichtigste, Wesentlichste und wirklich noch Brauchbare beschränkt und unter den sonst zumeist in den Lehrbüchern immer wieder mitgeschleppten veralteten Verhältnissen und beruflichen Zöpfen gründlich aufräumt. Als Gegenstück hierzu findet sich in dem, sonst durchaus schätzenswerten Lehrbuch der Baustoffkunde von Dr. Glinzer immer noch wieder der ursprüngliche Hoffmannsche Ringofen mit kreisringförmigen Grundriß, allerdings schon mit der Anmerkung: „daß diese Zeichnung veraltet ist“. Also, bitte, weg damit und in Zukunft dafür ein zeitgemäßes Beispiel. Für veraltete Dinge ist an unseren Fachschulen, die bereits die höchsten Anforderungen an zweckmäßige Zeitausnutzung, sowie an den Fleiß und die Arbeitskraft ihrer Zöglinge stellen müssen, wirklich kein Platz vorhanden. (Wiederholung, da in der letzten Nummer nicht ganz vollständig.)

Wittellungen des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe der Prov. Posen.

Beiträge zahlen! Unsern Mitgliedern werden in den nächsten Tagen von ihren Verbandskassieren die Aufforderungen zur Beitragszahlung zugehen, und bitten wir alle unsere Bundesmitglieder, dann umgehend dieselben an die Kassenführer abzuführen. Der uns bevorstehende Kampf wird auch große pekuniäre Opfer fordern, und ist es daher dringend notwendig, daß die Beiträge umgehend einsehen. Während wir für 1910 den Beitragsfuß von 1,25 Mark auf 1,20 M. pro 1000 M. im vorletzten Jahre gezahlter Löhne herabgesetzt haben, haben alle Arbeitnehmerorganisationen ihre Beiträge zum Teil bis um 20 % erhöht. Stehen wir an Opferwilligkeit nicht nach!

Abermalige zentrale Verhandlungen in Berlin werden voraussichtlich noch in dieser Woche von der Dreizehnerkommission des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe mit den Zentralvorständen der Arbeitnehmerorganisationen über das Vertrauensmuster geführt werden, von deren Ergebnis es abhängig sein wird, ob wir in Frieden oder erst durch Kampf zu neuen Verhandlungen kommen werden. Von dem Ausfall der Verhandlungen werden wir an dieser Stelle unsern Mitgliedern Kenntnis geben.

G. Kartmann, Vorsitzender. Dr. Adler, Syndikus.